

**Offener (Leser-) Brief zum Bericht „Die Taferlklasse“ in PFERDplus 12/2011 und zum Leserbrief von Dr. Peter Lechner in der folgenden Ausgabe**

In dankenswerter Weise hat es sich die Redaktion von *PFERDplus* zur Aufgabe gemacht, in anonymer Form etablierte Reitschulen zu überprüfen und das Ergebnis dieser qualitativen Prüfverfahren in Beziehung zu den vom Österreichischen Pferdesportverband OEPS verliehenen „Hufeisen“ zu setzen und in der Folge das Ergebnis der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Die Redakteurin des oben zitierten Berichtes, Frau Petra Gmainer – Wiedemann, hatte auch mich mit der Bitte um ein Telefoninterview kontaktiert. Unter Hinweis auf die enorme Sicherheits- und Rechtsbedeutung der Materie habe ich eine telefonische Auskunft wegen vorhersehbar unbefriedigendem Resultat abgelehnt, der Redakteurin aber ein persönliches Gespräch angeboten, welches im Umfang von fast drei Stunden dann in meiner Ordination auch in der Tat stattgefunden hat.

In diesem Rahmen habe ich auf Grund meiner Jahrzehnte- langen Erfahrung als Sachverständiger für den gesamten hippologischen Bereich auch Ansichten vertreten, die offenbar auf nicht ungeteilte Meinung gestoßen sind.

So kontert mein geschätzter Sachverständigen – Kollege Dr. Peter Lechner, der im zitierten Artikel ebenfalls als Interviewpartner diente, mit dem hilflosen Hinweis, ich sei kein Rechtsanwalt, dass mein Hinweis auf den § 1299 ABGB – den sogenannten Sachverständigen –Paragrafen - im Zusammenhang mit einer Haftung des OEPS „völlig überzogen“ sei.

Nun – im Gegensatz zu mir befindet sich mein geschätzter SV –Kollege in einem nicht unbedeutenden Trilemma:

- In seinem Hauptberuf als Rechtsanwalt hat er denjenigen Rechtsstandpunkt zu vertreten, mit dem er seiner Mandantschaft am Besten dient; dies ist seine Pflicht. (Wie oft habe ich als Gutachter erlebt, dass ein und derselbe Anwalt völlig konträre Ansichten vertreten hat, je nachdem, auf welcher Seite – Kläger/Beklagter – des Richters er gesessen ist.)
- In seinem Zweitberuf als Sachverständiger für Reitwesen und Pferde: Haltung, Zubehör usw. ist der wertere SV-Kollege der Objektivität und Wahrheit der hippologischen Lehre verpflichtet.

- Schwierig wird die Situation aber, wenn man sich bewußt macht, dass Herr Dr. Lechner 30 Jahre lang in verschiedenen – zuletzt aber durchwegs hohen und höchsten Funktionen – für den Bundesfachverband für Reiten und Fahren in Österreich (nunmehr OEPS) tätig war und diesen auch anwaltlich mehrfach vertreten hat.

### **Ich vertrete – der Klarheit willen – nach wie vor die im Artikel und Interview geäußerten Ansichten:**

1. Der OEPS haftet für die von ihm vergebenen Qualitätskriterien als fachliche Instanz für „Reiten und Fahren in Österreich“.
2. Diejenige Organisation, welche eine Qualitätsbeurteilung nach speziellen Kriterien vorgibt, ist für deren Überprüfung und Einhaltung verantwortlich.
3. Der Einwand, dass die ständige Überprüfung durch Ehrenamtliche zu aufwändig wäre, ist nicht zutreffend, weil für die Reit- und Fahrschulen die Erreichung einer Qualitätsplakette als ersterbenswertes Ziel auch jetzt schon kostenpflichtig ist, wie dies für andere Prüforganisationen (TÜV) und Betriebe auch zutrifft. Zudem beginnt „Sportförderung“ mit Qualitätssicherung – also eine ureigenste Aufgabe vom OEPS.
4. Da auf Sicht als Folge strenger Prüfungen resultieren würde, dass schlechte Betriebe sich selber eliminieren, würde es zu einer wohltuenden Bereinigung, übrigens sehr zum Wohle der Pferde, kommen.
5. Auf den Offiziellen Seiten des OEPS sollte zwingend veröffentlicht werden, wenn ein Unterrichtsorgan wegen Nichteinhaltung der Fortbildungspflicht oder aus anderen Gründen z.B. Vergehen gegen den Tierschutz seine „Lizenz zum Unterrichten“ verliert.
6. Sämtliche Überprüfungen von Betriebsstruktur und Unterrichtspersonal gemäß der Anzahl der vom OEPS verliehenen Hufeisen müssen von Personen mit hohem Sachverstand unangemeldet und unparteilich nach einem einheitlichen Punkteprotokoll vergeben werden. Zu diesem Zwecke ist ein „interner Sachverständigenpool“ zu schaffen, der im jeweils eigenen Bundesland nicht tätig werden darf.
7. Tierschutzrelevante Auffälligkeiten sind vom OEPS je nach deren Dimension der Strafverfolgungsbehörde nach § 222 StGB bzw. der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß dem Tierschutzgesetz anzuzeigen. Dies gilt insbesondere für Haltungsbedingungen, Beritt und Training, Allgemeinzustand, Paßform der Ausrüstungsgegenstände, Hufpflege, Fütterung, Koppelgang und Korrekturberitt.

8. Auf den § 17 der Tierhaltungsgewerbeverordnung – Ausbildungspersonal in Reit- und Fahrbetrieben – ist Bedacht zu nehmen. Nachweislicher Korrekturberitt der Schulpferde durch erfahrene Reiter ist in Schulbetrieben zwingend vorzuschreiben und nachzuweisen.
9. Lehrlinge haben nach übereinstimmender Meinung der Leiter der jeweiligen Ausbildungsstätten ihre jeweilige Tätigkeit nur unter Aufsicht des Lehrherren auszuüben. Je verantwortungsvoller die Verrichtung ist, umso intensiver hat die Aufsicht zu sein. Aufsicht besteht dort, wo der Lehrherr auf die Tätigkeit des Lehrlings „draufsieht“.
10. Gültige Lizenzkarten für die Erteilung von Unterricht sind präsumptiven Reitschülern auf Verlangen vorzuzeigen.
11. Einmal jährlich sollte der OEPS eine Liste mit den positiv und negativ geprüften Betrieben veröffentlichen.
12. Die Gesundheit und das Wohlergehen der Pferde hat über allen anderen Interessen zu stehen - der Code of Conduct ist wohl **die** Absichtserklärung, die alle geforderten Maßnahmen rechtfertigt.

Verfasser:

**Sachverständigenbüro für Veterinärmedizin, Tierhaltung & Pferdewissenschaften**

**Univ.Lektor VR Mag. Dr. Reinhard Kaun**

Fachtierarzt für Pferdeheilkunde

Fachtierarzt für physikalische Therapie & Rehabilitationsmedizin

**Allgemein beeideter & gerichtlich zertifizierter Sachverständiger**

**[www.pferd.co.at](http://www.pferd.co.at)**